



Bezug HLS2-A-131/002 Bearbeiter Mag. Edda Klug Durchwahl 27399 Datum 20. Dezember 2016

Betrifft
Verordnung gemäß § 49a VStG, Strafhöhe bei Anonymverfügungen,
Geschwindigkeitsüberschreitungen KDV

Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
gemäß § 49a Abs.1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG)
betreffend Übertretungen des § 58 Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung (KDV)

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen oder von 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse, überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen oder von 100 km/h auf Autobahnen und Autostraßen mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 80 km/h auf Freilandstraßen oder von 100 km/h auf Autobahnen und Autostraßen überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h beim Abschleppen überschritten (ausgenommen Abschleppen gemäß § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV).

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf Freilandstraßen oder von 70 km/h auf Autobahnen und Autostraßen beim Abschleppen durch Spezialkraftwagen für den Pannendienst oder durch Kraftfahrzeuge für den Abschleppdienst mit einer in das Zugfahrzeug dauerhaft integrierten Abschleppeinrichtung (Hubbrille) überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen oder von 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen für andere als in § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. a, b oder f angeführte Kraftwagenzüge überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 3 lit. c KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf Freilandstraßen oder von 80 km/h auf Autobahnen und Autostraßen bei Großviehtransporten überschritten.

jeweils bei Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€	60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€	75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€	100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€	130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€	170,--

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen oder von 100 km/h auf Autobahnen und Autostraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.

§ 58 Abs. 1 Z. 2 lit. g KDV:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten.

jeweils bei Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€	35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€	50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€	60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€	70,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€	90,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€	120,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€	150,--

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen mit Tatzeiten ab dem 01.01.2017. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 04.06.2013 betreffend Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei weiteren Übertretungen des KFG und der KDV bleiben aufrecht.

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur